

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Bauaufsicht		Drucksachen-Nr. 153/2003
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Planungsausschuss	26.03.2003	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Genehmigung nach § 33 BauGB
- Errichtung eines Büro- und Laborgebäudes mit Großgarage im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5582 - Bockenbergl 1 -

Beschlussvorschlag

Der Erteilung der Genehmigung für das Büro- und Laborgebäude der Fa. Miltenyi auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

Sachdarstellung / Begründung

Die Fa. Miltenyi beantragte im November 2001 die Genehmigung für die Errichtung eines Büro- und Laborgebäudes auf ihrem Firmengelände an der Friedrich-Ebert-Straße.

Im Laufe des umfangreichen Baugenehmigungsverfahrens und des parallel laufenden Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 5582-Bockenberg 1- kristallisierte sich heraus, dass der vorliegende Bauantrag schwer umsetzbar war und einer Überarbeitung bedurfte. Das Ergebnis der Überarbeitung ist ein völlig neuer Bauantrag, abgestimmt auf die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den im Baugenehmigungsverfahren zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.09.02 über das Ergebnis der frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung des Bebauungsplanes Nr. 5582- Bockenberg 1 –beraten. Im Hinblick auf das hier zur Rede stehende Büro- und Laborgebäude wurden keine Bedenken geäußert.

In der Sitzung am 29.01.2003 wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Gem. § 33 Abs. 2 BauGB kann vor der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ein Vorhaben zugelassen werden, wenn

- anzunehmen ist, dass das Vorhaben zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht
- der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftliche anerkennt und
- die Erschließung gesichert ist.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die betroffenen Bürger und die berührten Träger öffentlicher Belange eine Möglichkeit zur Stellungnahme hatten. Diese Voraussetzung ist durch die frühzeitige Bürgerbeteiligung gegeben.

Es ist beabsichtigt, den Bauantrag bis Ende Juni abschließend zu bearbeiten. Eine Voraussetzung für die Genehmigung ist die Zustimmung des Planungsausschusses zu einer Genehmigung auf der Grundlage des § 33 BauGB.